

Kriminologie in der restaurierten Juristenausbildung

Heinz Giehring
Universität Hamburg

1. Die rechtlichen Grundlagen

Mit dem Wintersemester 1985/86 ist die bundesrepublikanische Juristenausbildung auf der Ebene der bundesrechtlichen Vorschriften wieder vereinheitlicht. Am 15. September 1985 trat die sog. Experimentierklausel des § 5 b a.F. des Deutschen Richtergesetzes außer Kraft, die den Bundesländern insgesamt 14 Jahre lang die Erprobung der einstufigen Juristenausbildung ermöglichte. In dieser neuen Organisationsform sollten insbesondere Theorie und Praxis enger verbunden und die Sozialwissenschaften (vielfach auch als »Nachbarwissenschaften« bezeichnet) stärker einbezogen werden. Bestand Anfang der siebziger Jahre noch weitgehend die Überzeugung, daß dies der Anfang einer bundesweiten Modernisierung der Juristenausbildung sein werde, so wurde der Reformimpetus in Übereinstimmung mit der gesamten ausbildungspolitischen Stimmungslage bald schwächer. Neben dem allgemeinen Widerstand von Institutionen gegenüber durchgreifenden Veränderungen und dem – in Kreisen von CDU/CSU von Anfang an bestehenden – Mißtrauen gegenüber einer verstärkten Berücksichtigung der unter Ideologieverdacht stehenden Sozialwissenschaften hat dabei wohl auch der enorme Anstieg der Studentenzahlen im Fach Jura eine Rolle gespielt. Dieser rückte die tägliche Bewältigung der Ausbildungsaufgabe in den Vordergrund und ließ Bemühungen um eine qualitative Verbesserung der Ausbildung als sekundär erscheinen. Mit dem Regierungswechsel in Bonn war dann das Schicksal der Reformbemühungen entschieden. Ohne ernsthafte Auswertung der Erfahrungen aus den Einstufenmodellen ist künftig wieder die in Studium und Referendariat geteilte Ausbildung verbindlich geworden. Mit relativ geringfügigen Veränderungen in der Studienorganisation (Einführung obligatorischer praktischer Studienzeiten von mindestens dreimonatiger Dauer), aber einer Verschärfung des Leistungskontrollsystems durch die Einführung studienbegleitender Leistungskontrollen als einer faktischen Zwischenprüfung hat es insgesamt eine Rückkehr zum Konzept der traditionellen Juristenausbildung gegeben. Da das Bundesrecht nur eine Rahmenregelung darstellt, haben die Länder bei der Detailausgestaltung der Ausbildung allerdings – wie auch bisher – einigen Spielraum, der insbesondere die Festlegung der Pflichtfächer und der Wahlfächer sowie die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens betrifft. In den Landesparlamenten bzw. Lan-

desregierungen sind also die Entscheidungen gefallen oder noch zu treffen, die für den Stellenwert der Sozialwissenschaften allgemein und für die hier interessierende Kriminologie im besonderen von Bedeutung sind.

Der Schwerpunkt der rechtlichen Regelung liegt bei der Berücksichtigung der Kriminologie als einem der *Wahlfächer*, die nach § 5 a Abs. 2 S. 2 DRiG der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer dienen. Die Kriminologie behauptet hier auch in den länderrechtlichen Neuregelungen der Wahlfachkataloge ihre herausgehobene Stellung unter den erfahrungswissenschaftlichen Disziplinen (neben Rechtssoziologie und Verwaltungslehre), die sie in allen Bundesländern im Zusammenhang mit der Einführung der Wahlfächer seit 1971 errungen hat. Sie stellt weiterhin den faktisch bedeutsamsten Teil der auf das Strafrecht bezogenen Wahlfachgruppe dar, die daneben in der Regel noch Jugendstrafrecht und Strafvollzug enthält. Allerdings weisen die neuen Ländergesetze größere Unterschiede als bisher in der Verbindung dieser Fächer mit dem Straf- und Strafverfahrensrecht auf. Die Prüfungsrelevanz des Wahlfaches Kriminologie bleibt in der Regel in dem bisher für die zweistufige Ausbildung geltenden Umfang erhalten. Eine Ausnahme bildet dabei allerdings ausgerechnet Baden-Württemberg als das Bundesland mit den jedenfalls nach traditionellen Maßstäben renommiertesten kriminologischen Instituten an juristischen Fakultäten. Auch hier ist Kriminologie zwar Teil einer Wahlfachgruppe; Prüfungsfächer sind aber generell nur die Pflichtfächer. Proteste der Fakultäten und der kriminologischen Fachvertreter¹ gegen diesen Schritt zurück hinter 1971 sind bisher erfolglos geblieben. Ergeben sich damit für die ganz überwiegende Zahl der zweistufigen Ausbildungsgänge im Wahlfachbereich keine Veränderungen, so führt die Angleichung im Vergleich mit der Regelung in der einstufigen Ausbildung teilweise zu einer Reduzierung des Gewichts, den kriminologische Inhalte in der Prüfung haben konnten, und zwar sogar in derjenigen, die die Gesamtausbildung mit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt und nicht nur deren ersten universitären Teil abschloß.

Komplizierter ist die Situation hinsichtlich der Berücksichtigung kriminologischer Inhalte in der *Pflichtfachausbildung* im Straf- und Strafverfahrensrecht. § 5 a Abs. 2 S. 1 DRiG sieht vor, daß die rechtlichen Kernfächer u.a. mit ihren „gesellschaftlichen Grundlagen“ Gegenstand des Studiums sind. Das verlangt die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Vermittlung und auch Prüfung des Straf- und Strafverfahrensrechts. Vergleichbare Grundlagen- oder Bezügeklauseln enthielt auch das bisher geltende Landesrecht, ohne daß dies nennenswerte Konsequenzen jedenfalls für das Prüfungsverfahren hatte. Vorschläge von Fachvertretern, die kriminologischen Inhalte der Pflichtfachausbildung deutlicher in den

Ausbildungsvorschriften zu verankern oder die Kriminologie sogar zu einem Pflichtfach aufzuwerten, sind ohne Erfolg geblieben.²

Auf diesem ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Hintergrund sollen im folgenden einige Aspekte zur Zukunft der Kriminologie in der vereinheitlichten Juristenausbildung angesprochen werden. Dabei beschränke ich mich auf die Binnenperspektive der Juristenausbildung, klammere also die wissenschaftspolitisch wichtige Frage aus, welche Auswirkungen die insbesondere in den letzten 15 Jahren verstärkt erfolgte Einrichtung kriminologischer Stellen in juristischen Fakultäten mit ihren dadurch geprägten Mustern der Personalrekrutierung und ihren Ausbildungs- und Kooperationsverpflichtungen für die Struktur kriminologischer Forschung und Lehre in der Bundesrepublik insgesamt hat.³

2. Ziele kriminologischer Lehre in der Juristenausbildung

Die Erwartungen an die Vermittlung kriminologischer Inhalte im Kontext der wissenschaftlichen Berufsausbildung von Juristen können sehr unterschiedlich sein und sind in der Regel recht komplex. Sie können sich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Techniken zur verbesserten Anwendung von Strafrecht im Einzelfall richten (Sachverhaltsfeststellung und Prognosen etwa mit Hilfe der Aussagepsychologie, Kriminalpsychiatrie, Prognose- und Sanktionsforschung), auf einen Beitrag zur Entwicklung einer sozialwissenschaftlich orientierten Strafrechtsdogmatik oder auf Kooperation im Bereich der Kriminalpolitik zielen, eine systemexterne, u.U. ideologiekritische Analyse von Strafrecht (insb. Strafrechtssoziologie; Sozialpsychologie) oder aber eine psychoanalytisch orientierte Selbstreflexion des persönlichen affektiv-emotionalen Anteils am Bestrafungsvorgang⁴ zum Inhalt haben. Die Gewichtung dieser möglichen Funktionen der Kriminologie in der Juristenausbildung steuert natürlich die Auswahl der als relevant angesehenen Inhalte. Verbindliche Festlegungen einer Zielstruktur sind schon angesichts der Freiheit der universitären Lehre nicht möglich, so daß erheblicher Spielraum für die Lehrenden besteht. Daß gerade die Kriminologie angesichts ihrer Struktur als einer nur durch den Gegenstand, nicht aber durch einen gemeinsamen wissenschaftlichen Ansatz konstituierte Disziplin offen für sehr unterschiedliche Perspektiven ist, versteht sich von selbst. Daß die Breite dieses Spektrums gegenwärtig aber auch in juristischen Fakultäten repräsentiert wird, ist Ergebnis des Zuwachses an kriminologischen Stellen und der Berufungspolitik einiger Fakultäten, die entgegen der vorherrschenden Übung auch Sozialwissenschaftler ohne juristische Qualifikation und mit kritischer kriminalpolitischer Orientierung berufen haben. So findet sich auf der einen Seite ein Verständnis von „angewandter und praxisrelevanter Kriminologie“ (Ausschreibung der Nachfolge Göppinger), das die eigene Tätigkeit

in die Systemerfordernisse des Strafrechts einordnet und Hilfe bei der Umsetzung des geltenden Rechts anbietet. Auf dem anderen Pol läßt sich der profilierte Vertreter des labeling approach identifizieren, dessen kriminalpolitische Orientierung strikt abolitionistisch ist und dessen originäres Interesse der soziologischen Analyse von Kriminalisierungsprozessen, nicht aber deren wissenschaftlicher Effektivierung gilt.

Der Blick auf diese Extrempositionen darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Mehrheit der kriminologischen Fachvertreter eine Position des „Sowohl-als-auch“ vertritt, also sowohl die hilfswissenschaftlichen als auch die Grundlagenfunktionen der Kriminologie für das Strafrecht in Lehre und Prüfung bejaht. Deutlich kommt dies in dem Versuch zum Ausdruck, sich auf Prüfungsinhalte für das Wahlfach Kriminologie zu verständigen. Dabei reichen die Themen in der Regel von der Schuldfähigkeitsbeurteilung, also forensischer Psychiatrie und Psychologie, über Kriminalprognose und Sanktionsforschung bis hin zu kriminalpolitischen Fragestellungen und einer soziologisch orientierten Analyse von System, Träger und Strategien der strafrechtlichen Sozialkontrolle.⁵ Ob solche Themenkataloge, die verschiedene wissenschaftliche Perspektiven zu kombinieren suchen, typisches Produkt einer Kriminologie sind, die von primär juristisch qualifizierten Kriminologen geprägt ist,⁶ soll hier offenbleiben. Wichtiger ist die Frage, ob eine derartige Breite von Themenstellungen und damit komplexe Zielstruktur für die Juristenausbildung sinnvoll ist. In einer von Karl F. Schumann und mir durchgeführten, noch unveröffentlichten Befragung der Professoren/innen für Strafrecht und/oder Kriminologie an den juristischen Fakultäten der Bundesrepublik ergab sich auf die Frage nach der relativen Bedeutung der möglichen Funktionen sozialwissenschaftlicher Inhalte in der Strafrechtsausbildung ein ähnlich komplexes Bild (Mittelwerte bei einer Antwortquote von 40 %): Wissenvermittlung über Kriminalität und Strafverfolgung 26,8 %; Hilfe bei der Interpretation des geltenden Rechts 24,4 %; Entwicklung kriminalpolitischer Vorschläge 17,5 %; Kritik des geltenden Strafrechts 16,8 %; Vermittlung allgemeiner Fähigkeiten 11,7 %; Sonstiges 3 %. Ich halte eine derart differenzierte Zielstruktur im Prinzip für sachgerecht, ohne daß damit allerdings schon zur Gewichtung im einzelnen Stellung genommen wird. Soll in der Ausbildung tatsächlich Einfluß auf künftiges berufliches Handeln im Feld Strafjustiz genommen werden, so dürfen kriminologische Lehrinhalte nicht nur als Grundlagenkritik und im Rahmen kriminalpolitischer Erörterungen vermittelt werden. Auch die Einbringung sozialwissenschaftlichen Wissens für die Detailarbeit am geltenden Recht ist notwendig, wenn sie auch mühsam und für den kritischen Kriminologen angesichts der nicht zur Disposition stehenden normativen Vorgaben immer wieder mit Enttäuschungen verbunden ist.⁷ Das gleiche gilt für die Hilfe hinsichtlich der Möglichkeiten, Strafrecht rationaler anzuwenden

und die affektiv-emotionalen Anteile der Studenten im Umgang mit Strafrecht bewußt zu machen. Eine andere Ausbildungsstrategie liefe darauf hinaus, auf die Vermittlung von Qualifikationen zu verzichten, die bei einer Tätigkeit im Berufsfeld Strafjustiz positive Veränderungen wenigstens in kleinem Maßstab bewirken können.

Für einen kritischen Kriminologen mit abolitionistischer Perspektive mag dieses Postulat eine erhebliche Zumutung bedeuten: Sich nach Grundlagenkritik auf ein dogmatisches System und Anwendungsregeln einzulassen, die nicht durch Wahrheit, sondern durch politische Entscheidung legitimiert sind; mit seiner wissenschaftlichen Kompetenz partielle Rationalität für ein insgesamt als irrational eingeschätztes Kontrollsystem anzustreben und dabei vielleicht nicht einmal die künftigen Verwertungszusammenhänge des von ihm vermittelten Wissens einschätzen zu können. Die darin liegende Aufforderung – auch – zu reformistischer Detailarbeit ist u. U. leichter zu akzeptieren, wenn bedacht wird, daß die Juristenausbildung nicht nur an der Richterrolle und damit an einer effektiven Implementation des Strafrechts zu orientieren ist. Nach § 5 a Abs. 3 S. 1 DRiG berücksichtigen die Inhalte des Studiums rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis, also auch die Tätigkeit des Strafverteidigers. Diese Berufsrolle nimmt einseitig Interessen des Beschuldigten wahr und stellt damit im Alltag der Strafjustiz geradezu das Pendant zur strafrechtskritischen oder -skeptischen Kriminologie dar.

3. Die Organisation der Kriminologie in der Lehre

Kriminologische Lehre kann in der Juristenausbildung als Unterrichtsfach mit selbständigen Unterrichtsveranstaltungen und in der Form des Unterrichtsprinzips organisiert werden, bei der die kriminologischen Inhalte in die straf- und strafverfahrensrechtlichen Veranstaltungen integriert werden.⁸ Es ist derzeit wohl unbestritten, daß in der Wahlfachausbildung kriminologische Inhalte und Methoden aus der Systematik dieser Disziplin heraus zumindest auch in eigenständigen Veranstaltungen zu vermitteln sind. Schwieriger sind dagegen die Fragen zu beantworten, ob nicht in einem Teil der Wahlfachkurse eine intensivere Verbindung zu straf- und strafverfahrensrechtlichen Inhalten erfolgen sollte und wie die kriminologische Lehre in der Pflichtfachausbildung am besten zu organisieren ist.

Beginnen wir mit dem letzteren, so ist als Ausgangspunkt festzuhalten, daß nach der bereits oben erwähnten „Grundlagenklausel“ sozialwissenschaftliche Inhalte auch zur straf- und strafverfahrensrechtlichen Pflichtfachausbildung gehören. Die mögliche und an einigen Fakultäten auch praktizierte Lösung, dafür eine „Einführung in die Kriminologie“ anzubieten, hat den Nachteil, daß es bei einer getrennten normativen und deskriptiv-empirischen Annäherung an

den Gegenstand Kriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle schwieriger ist, die Zusammenhänge und die Spannungen zwischen beiden Perspektiven herauszuarbeiten. Eine solche Einführung läuft außerdem Gefahr, in der Konkurrenz mit den juristischen Lehrveranstaltungen an den Rand gedrängt zu werden. Vorzuziehen ist daher ein Modell, das mit einer interdisziplinären Einführung beginnt und in dem Kriminologie als Unterrichtsprinzip in den nachfolgenden straf- und strafverfahrensrechtlichen Veranstaltungen präsent ist. Die Einführungsveranstaltung sollte in gemeinsamer Verantwortung von Strafrechtlern und Kriminologen durchgeführt werden.⁹ Der interdisziplinäre Ansatz kann in den nachfolgenden Pflichtveranstaltungen aus Ressourcengründen m.E. allerdings nur in ausgewählten Themenstellungen exemplarisch fortgeführt werden.¹⁰ Dies muß allerdings unbedingt geschehen, damit auch bei der Vermittlung von Strafrechtsdogmatik das Bewußtsein für die Komplexität der Probleme und die Sensibilität für die nicht in denksportartigen Fall-Lösungen aufgehende soziale Dimension von Strafrecht erhalten bleiben. Ob bei einem solchen Programm auch bereits in der Pflichtfachausbildung zusätzlich eine eigenständige kriminologische Veranstaltung vorgesehen werden sollte, scheint mir angesichts des begrenzten studentischen Lerndeputats zweifelhaft.

Die Möglichkeiten für die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Inhalte in die strafrechtlichen Veranstaltungen sowie die Auswahl der insoweit relevanten kriminologischen Gegenstände werden allerdings stark durch die Gewichtung der verschiedenen juristischen Stoffgebiete in der Pflichtfachausbildung beeinflusst. Hier erscheinen gegenüber der traditionellen Orientierung Veränderungen notwendig. Jedenfalls in den norddeutschen Einstufenmodellen hat es sich durch die enge organisatorische Verbindung mit der Praxisausbildung fast zwangsläufig ergeben, daß die in der traditionellen Ausbildung überragende Bedeutung des Rechts der Straftatvoraussetzungen relativiert und das Sanktionenrecht sowie das Strafverfahrensrecht aufgewertet wurden. Die Konfrontation mit der Praxis hat es unmöglich gemacht zu ignorieren, daß Strafrecht nur in verfahrensrechtlich geregelten Interaktionen real wird (woraus sich die Wichtigkeit der labeling-Perspektive für die Juristenausbildung ergibt) und sich natürlich nicht nur im Schuldspruch erschöpft. Die Festschreibung der Trennung von Studium und Referendariat kann die Universität nicht aus der Verantwortung für eine wissenschaftliche Ausbildung auch in diesen bisher zumeist vernachlässigten Bereichen entlassen. Daneben ist zu betonen, daß Gegenstand der Strafrechtswissenschaft nicht nur die systematische Aufbereitung des geltenden Rechts ist, sondern auch dessen kriminalpolitische Weiterentwicklung umfaßt. Die Beibehaltung dieser kriminalpolitischen Perspektive und die Aufwertung von Sanktionen- und Verfahrensrecht scheinen mir die wesentlichen binnenjuristischen Reformpunkte in

der Pflichtfachausbildung zu sein, die auch unter den für die Einstufenmodelle veränderten Rahmenbedingungen weiter verfolgt werden müssen.

Auch in der Wahlfachausbildung sollten kriminologische und strafrechtliche Inhalte partiell integriert vermittelt werden, wie dies in einer Reihe von Einstufenmodellen im Interesse eines Transfers sozialwissenschaftlicher Inhalte in das Strafrecht und dessen Anwendung praktiziert wurde. Für die Entwicklung einer „interdisziplinären Doppelperspektive“¹¹ auf denselben Gegenstand, eine rechts- und sozialwissenschaftliche Parallelthematisierung können hier bessere Voraussetzungen als in der Pflichtfachausbildung geschaffen werden. Zwar gehört die in einzelnen Einstufenmodellen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren (einschließlich Praxisausbildung) reichende Spezialisierung auf das Berufsfeld Strafjustiz der Vergangenheit an; die einzelnen Fakultäten haben aber Spielräume hinsichtlich des Zeitanteils, den sie in Studienordnung und Studienplan für die Wahlfachausbildung vorsehen, und können daher bei entsprechender Bereitschaft und vorhandener Lehrkapazität den Wahlfächern einen angemessenen zeitlichen Anteil am Lehrprogramm einräumen.

Die Realisierungschancen dieses hier skizzierten Organisationsmodells hängen natürlich von einer Reihe äußerer Rahmenbedingungen (insbesondere den Prüfungsinhalten und -formen), wesentlich aber auch von der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der beteiligten Hochschullehrer ab. Die offensichtlich weit verbreitete strenge Aufteilung des Ausbildungsterrains zwischen Strafrechtlern und Kriminologen muß dafür ebenso überwunden werden wie die vorherrschende Arbeitsform des juristischen Hochschullehrers als die eines „Einzelkämpfers“. Daß so etwas auch in juristischen Fakultäten möglich ist, haben vor allem die norddeutschen Einstufenmodelle gezeigt, wenn die Kooperation auch gelegentlich schwierig und konflikthaft war.¹² Wertet man die von uns in der bereits erwähnten Fragebogenerhebung festgestellte Wertschätzung der Kriminologie durch Strafrechtler als ein Indiz für deren Kooperationsbereitschaft, so ist Anlaß zu vorsichtigem Optimismus gegeben: 79 % der juristischen Hochschullehrer (ohne solche mit zusätzlichem sozialwissenschaftlichen Studienabschluß oder mit dem Forschungsschwerpunkt in Kriminologie), die geantwortet hatten, maßen den Sozialwissenschaften Bedeutung oder große Bedeutung für die strafrechtliche Ausbildung bei und weitere 15 % bescheinigten ihr wenigstens untergeordnete Bedeutung. Auch wenn diese Zahlen angesichts der zu vermutenden Rücklaufverzerrung nicht verallgemeinert werden dürfen, bestätigen sie doch den Eindruck, daß ein erheblich größerer Teil der heutigen Strafrechtslehrer für erfahrungswissenschaftliche Inhalte Interesse hat, als dies vor der Reformphase der Fall war.

Der Arbeitsaufwand und die organisatorischen Schwierigkeiten einer integrierten Vermittlung von Strafrecht und Kriminologie in Kooperation verschiedener Fachvertreter dürfen allerdings nicht verschwiegen werden. In den Einstufenmodellen sind Unterrichtsformen des durchgehenden oder zeitweisen Team-Teaching praktiziert worden, die auf Dauer gestellt auch nicht unproblematisch sind. Wo solche Lehrformen nicht in Betracht kommen, sollte für die strafrechtlichen Veranstaltungen wenigstens bei der Planung und Materialaufarbeitung kriminologische Kompetenz einbezogen werden und umgekehrt.

4. Die Sicherung kriminologischer Lehrkompetenz in den juristischen Fakultäten

Erfahrungen mit Lehrveranstaltungsimport aus anderen Fakultäten haben gezeigt, daß eine bestimmte wissenschaftliche Kompetenz in einer Ausbildungsinstitution am besten durch Repräsentanz der betreffenden Disziplin im hauptamtlichen Lehrkörper gesichert wird. Von daher kommt der Erhaltung des quantitativen Bestandes an Kriminologen in den juristischen Fakultäten wesentliche Bedeutung zu. Die Festschreibung der Kriminologie als Wahlfach bietet keine Garantie für eine solche Bestandssicherung, denn bei ausreichender Senkung der Ansprüche an die kriminologische Lehre und Prüfung wird sich auch ein mehr oder weniger „eingearbeiteter“ Strafrechtler zur Not zur „Mitvertretung dieses Faches bereithalten“ oder der Lehrbedarf wird über Lehraufträge abgedeckt. Versuchungen in dieser Richtung könnten angesichts eines veränderten ausbildungs- und kriminalpolitischen Klimas vor allem bei zu exekutierenden Sparmaßnahmen entstehen, mit denen beim künftigen Rückgang der Studentenzahlen zu rechnen ist (und zwar auch dann, wenn dieser sich ohne so drastische Einbrüche wie bei den Studienanfängern in Rechtswissenschaft zum WS 1985/86 vollzieht, deren Zahl im Vergleich zum Vorjahr um etwa 25 % zurückgegangen ist). Die Auseinandersetzung in der Frage, ob die C 4-Stelle Kriminologie in Hannover nach dem Fortgang von Sack überhaupt erhalten bleibt bzw. auf C3 herabgestuft wird, und die Kontroverse um die Sicherung eines kompetenten kriminologischen Lehrangebotes an der Universität Kiel nach dem Ausscheiden von Hellmer (der allerdings keine Planstelle innehatte) belegen diese Gefahr deutlich genug.

Daneben geht es aber auch um die Erhaltung der Qualität und der Breite des wissenschaftlichen Spektrums der in den juristischen Fakultäten vertretenen Kriminologie. In den letzten Jahren scheint die Neigung zugenommen zu haben, die Kriminologie in Stellenausschreibungen mit dem Strafrecht zu verbinden, wobei das Schwergewicht der Lehraufgaben dann sogar im Strafrecht liegen kann. Diese Kombination ist zwar für die pragmatische Bewältigung der Ausbil-

dungsaufgaben angesichts der vielseitigen Verwendbarkeit der Stelleninhaber bequem, sie engt aber das Spektrum der in Betracht kommenden Wissenschaftler von vornherein auf Juristen ein und wird wohl in der Regel durch Überforderung zu einem Qualitätsverlust in der kriminologischen Forschung und Lehre führen. Das Konzept einer Differenzierung der Stellen bei gleichzeitiger Kooperation in Forschung und Lehre ist daher auf jeden Fall vorzuziehen. Wie dies hochschulpolitisch verwirklicht werden kann, ist eine offene Frage. Auch wenn der Einfluß der kriminologischen Fachöffentlichkeit auf problematische Entwicklungen in der Stellenpolitik vermutlich als gering zu veranschlagen ist, so sollte diese Möglichkeit nicht von vornherein unbeachtet bleiben. Vielleicht könnte die im Gespräch befindliche Gründung einer einheitlichen wissenschaftlichen kriminologischen Vereinigung für die Bundesrepublik auch insoweit von Interesse sein.

5. Fazit

Die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben der restaurierten Juristenausbildung lassen die bisher in der traditionellen Ausbildung bestehenden Möglichkeiten der Einbeziehung kriminologischer Inhalte weitgehend unberührt; diese bleiben allerdings hinter den bisherigen Rahmenbedingungen einiger Einstufenmodelle zurück. Anders als hinsichtlich des Reformpostulates einer Integration von Theorie und Praxis gibt es aber bezüglich der Einbeziehung der Sozialwissenschaften keine negative Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers. Das ermutigt zur Fortführung der bisherigen Reformansätze, deren Realisierung in einem veränderten ausbildungs- und kriminalpolitischen Klima allerdings schwieriger geworden ist. Die personelle Kontinuität der Lehrenden gibt Hoffnung, daß die Reformvorstellungen der siebziger Jahre weiterwirken werden. Vielleicht werden sie früher wieder aktuell, als man heute vermutet. Die Geschichte zeigt jedenfalls, daß die Bemühungen um die Reform der Juristenausbildung immer wieder auf die Tagesordnung gelangt sind.

Anmerkungen

(1) Vgl. Heinz 1984, S. 37f.

(2) Heinz 1984, S. 37ff. m. w. Nachw.

(3) Zur juristischen „Vorherrschaft“ im Bereich der Kriminologie, Beste 1983, S. 242f. und Störzer 1984, S. 384 ff., 409 jeweils auf der Grundlage einer quantitativen Auswertung des Vorlesungsangebots; vgl. auch Kaiser 1985, S. 33.

(4) Dazu insb. Christ 1980, S. 334ff.

(5) Vgl. die bei Kaiser/Schöch 1982, S. 235 abgedruckten Empfehlungen des Landesjustizprüfungsamtes bei dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz vom 20. 12. 1976 für Prüfungsinhalte der Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“; Schöch 1981, S. 57ff.; Heinz 1984, S.

18ff.; Kaiser 1985, S. 595f.; Kreuzer 1979, S. 531 mit einer Auswertung der Themen in der schriftlichen Wahlfachprüfung.

(6) Kritisch zur Dominanz der „Juristen-Kriminologen“ an den juristischen Fakultäten aus der Sicht der Kriminalpsychiatrie Leferenz 1981, S. 218f.

(7) Vgl. dazu nur Sack 1975 und Karl F. Schumann 1981.

(8) Dazu näher Wolff 1972, S. 267ff.

(9) An einschlägiger Literatur, die interdisziplinär orientiert ist, sind vor allen Dingen Hassemer 1981 und Sonnen 1978 zu nennen.

(10) Von daher bin ich skeptisch gegenüber der Durchhaltbarkeit des Konzepts einer „kriminalpolitischen Juristenausbildung“ von Thoss/Feest/Lautmann 1976, S. 37ff.

(11) C. Schumann 1981, S. 137.

(12) Vgl. insb. C. Schumann 1981 zur Situation in Hannover; dort habensich m.E. die strukturellen Probleme einer sozialwissenschaftlichen Disziplin in einem juristischen Fachbereich mit starkem Praxisbezug am stärksten auch auf die Zusammenarbeit der Lehrenden ausgewirkt.

Literatur

BESTE, H., Innere Sicherheit und Sozialforschung. Eine empirische Analyse der Entwicklung kriminologischer Forschung und staatlicher Kontrollpolitik, Münster 1983

CHRIST, H., Die Kriminologie im Studium der Rechtswissenschaft, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1980, S. 330–338

HASSEMER, W., Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München 1981

HEINZ, W., Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten von Kriminologen, in: Kriminologisches Bulletin 1984, S. 3–55

KAISER, G., Kriminologie in der Juristenausbildung, in: BRODA, C./DEUTSCH, E. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Wassermann, Neuwied/Darmstadt 1985, S. 589–604

KAISER, G./SCHÖCH, H., Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 2. Aufl., München 1982

KREUZER, A., Zur Lage des Wahlfaches „Kriminologie, Jugendstrafrecht Strafvollzug“ im juristischen Studium und Referendarexamen, in: Juristische Schulung 1979, S. 526–532

LEFERENZ, H., Rückkehr zur Gesamten Strafrechtswissenschaft? in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 93 (1981), S. 199–221

SACK, F., Die Chancen der Kooperation zwischen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie – Probleme und offene Fragen, in: LÜDERSEN, K./

SACK, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Bd. 1 Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik, Frankfurt/M. 1975, S. 346–385

SCHÖCH, H., Kriminologie in der Juristenausbildung – Anspruch und Wirklichkeit –, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1981, S. 52–62

SCHUMANN, C., Erfahrungen mit (oder von) Sozialwissenschaftlern in der Juristenausbildung, in: Kriminologisches Journal 1981, S. 128–143

SCHUMANN, K.F., Die Sozialwissenschaften und die rechtliche Konkretisierung und prozessuale Aufklärung von Deliktsmerkmalen – zwei Seiten verschiedener Medaillen, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 31 (1981), S. 1–10

SONNEN, B.-R., Kriminalität und Strafgewalt. Eine integrierte Einführung in Strafrecht und Kriminologie, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1978

STÖRZER, H.-U., Kriminologisch-kriminalistische Ausbildung an der Universität. Eine phänomenologische Bestandsaufnahme, in: KUBE, C./

STÖRZER, H.-U./BRUGGER, S. (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Teilb. 2, Wiesbaden 1984, S. 325–412

THOSS, P./LAUTMANN, R./FEEST, J., Einstufige Juristenausbildung im Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle, Hamburg 1976
WOLFF, J., Der Standort der Kriminologie in der Juristenausbildung. Ein Beitrag zur Revision des rechtswissenschaftlichen Curriculums, in: Goldammers Archiv 1972, S. 257–271

27. 9. 1985

Fachbereich Rechtswissenschaft II (Einstufige Juristenausbildung),
Edmund-Siemers-Allee 1, 2000 Hamburg 13